

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

01 Stadtkanzlei

Beteiligt:

30 Rechtsamt
20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Betreff:

Satzung über die Verringerung der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder

Beratungsfolge:

22.09.2016 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Satzung über die Verringerung der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder, wie sie als Anlage 1 Gegenstand dieser Vorlage ist.
2. Der Rat nimmt die Erläuterungen zu dieser Satzung sowie die vorläufige Terminübersicht bis zu den Kommunalwahlen 2020, wie sie als Anlage 2 Gegenstand dieser Vorlage ist, zur Kenntnis.

**Kurzfassung**

Entfällt.

Begründung

In seiner Sitzung am 17.03.2016 hat der Rat der Stadt den Haushaltssanierungsplan 2016/2017 beschlossen, darin enthalten die Maßnahme Nr. 16_FBOB.012a:

- „1. Der Rat der Stadt Hagen wird für die Wahlperioden 2020 ff. auf seine Mindestgröße von 52 Mitgliedern verringert, die Wahlkreise neu zugeschnitten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, frühzeitig alles dazu Notwendige in Abstimmung mit dem Rat umzusetzen.
3. Die Verwaltung legt dem Rat spätestens zu seiner Sitzung am 22.September 2016 einen konkreten Zeit- und Maßnahmenplan vor, in dem dargestellt wird, wie alle notwendigen Schritte für die Verkleinerung des Rates form- und fristgerecht umzusetzen sind.“

Die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen im Rat der Stadt Hagen bestimmt sich gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) Kommunalwahlgesetz für das Land NRW (KWahlG NRW) nach der Bevölkerungszahl der Gemeinde. Maßgeblich für die Feststellung der Bevölkerungszahl nach dem KWahlG ist die gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land NRW (KWahlO NRW) vom Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) halbjährlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl, die 18 Monate vor Ablauf der Wahlperiode veröffentlicht worden ist.

Die aktuell von IT.NRW veröffentlichte Bevölkerungszahl für die Stadt Hagen zum Stand 31.12.2015 beziffert sich auf 189.044. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) KWahlG NRW beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 100.000, aber nicht über 250.000 die Zahl der zu wählenden Vertreter 58, davon 29 in Wahlbezirken. Die Entwicklung der vergangenen Jahre lässt erwarten, dass auch für die nächste Wahlperiode der Kommunalwahlen 2020 die maßgebliche Bevölkerungszahl der Stadt Hagen über 100.000 und unter 250.000 liegen wird. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG NRW kann der Rat der Stadt Hagen bis spätestens zum 01.03.2018 (45 Monate nach Beginn der Wahlperiode) die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern. Hierzu bedarf es eines Satzungsbeschlusses. Der Entwurf der Satzung ist Anlage 1 dieser Vorlage.

Mit der Reduzierung der Anzahl der Ratsmandate auf 52 reduziert sich die Anzahl der Kommunalwahlbezirke von bislang 29 um 3 auf 26. Die Aufteilung des Gemeindegebiets in Wahlbezirke ist gemäß § 4 Abs. 1 KWahlG NRW allein Aufgabe des Kommunalwahlausschusses für die Kommunalwahlen 2020. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die der Rat der Stadt wählt (§ 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG NRW).

Die Bildung der Kommunalwahlbezirke muss spätestens am 29.02.2020 abgeschlossen sein, empfehlenswert ist aber der Abschluss des Neuzuschnittes im Sommer 2019, da ab 1. August 2019 die Bewerberaufstellung für die Kommunalwahlbezirke möglich ist, sofern diese bis dahin bekannt gemacht worden sind.

Die für die Einteilung der Kommunalwahlbezirke maßgebliche Bevölkerungszahl ist die von IT.NRW am 01.12.2017 bekanntgemachte halbjährliche Bevölkerungszahl. Danach sollte der Kommunalwahlausschuss seine Arbeit aufnehmen, sodass bis zum angestrebten Beschluss im Sommer 2019 eineinhalb Jahre zur Verfügung stehen.

Eine vorläufige Terminübersicht bis zu den Kommunalwahlen 2020, in der auch die (voraussichtlichen) Termine für die Landtags- und Bundestagswahl 2017 sowie für die Europawahl 2019 mit aufgeführt sind, ist Anlage 2 dieser Vorlage.

Das Jahr 2017 ist geprägt durch die Landtags- und Bundestagswahl mit den damit verbundenen Belastungen für den Bereich Wahlen. Die Verwaltung ist daher daran interessiert, möglichst frühzeitig mit der Planung der anstehenden komplexen und umfangreichen Arbeitsschritte zur Verkleinerung des Rates beginnen zu können.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung dem Rat, bereits zum jetzigen Zeitpunkt den formalen Beschluss zur Verkleinerung des Rates zu fassen und den in der Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf zu beschließen.

Der Beschluss des Rates zum Haushaltssanierungsplan vom 17.03.2016 (TOP I.5.2, Drucks.-Nr. 0146/2016) enthielt unter Maßnahmen-Nr. 16_FBOB.011a auch die „Reduzierung BV-Mitglieder (gestaffeltes Konzept/zwei BV-Mitglieder weniger als bisher)“. Die Wahl der Bezirksmitglieder erfolgt als reine Listenwahl, eine Veränderung der Zahl der Sitze hat keine Auswirkungen auf den Zuschnitt des Wahlgebietes. Die beschlossene Reduzierung der Anzahl der BV-Mitglieder ist daher Teil der anstehenden Novellierung der Hauptsatzung (Drucks.-Nr. 0736/2016).

Die nachfolgend aufgeführten Einsparungen berücksichtigen die zurzeit gültigen Aufwandsentschädigungssätze sowie die um 10% gekürzte pauschale Sachkostenzuweisung an Fraktionen/Gruppen. Darüber hinaus können sich durch die Verkleinerung des Rates auch weitere Einsparungen bei den Fraktionszuwendungen für den Geschäftsstellenbetrieb von Fraktionen/Gruppen ergeben. Eine konkrete Berechnung dieses Konsolidierungsbetrages ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich, da diese Ersparnis vom Ergebnis der Kommunalwahl 2020 abhängig ist.

Dabei ergibt sich aufgrund der Wahltermine für die Verkleinerung des Rates eine anteilige Einsparung für das Jahr 2020 in Höhe von 6.069 € und eine Gesamteinsparung für das Jahr 2021 ff. in Höhe von 36.409 €.

Durch die Reduzierung der Anzahl der BV-Mitglieder ergibt sich aufgrund der Wahltermine eine anteilige Einsparung für das Jahr 2020 in Höhe von 4.221 € und



eine Gesamteinsparung für das Jahr 2021 ff. in Höhe von 25.319 €.

Maßnahmen-Nr. (Beschluss 17.03.016)	Maßnahmen-Nr. (aktuell)	Bezeichnung	2020	2021	Bemerkung
16_FBOB.011a	16_FBOB.011	Reduzierung BV-Mitglieder (gestaffeltes Konzept/ zwei BV-Mitglieder weniger als bisher)	4.221 €	25.319 €	Die Maßnahme wurde am 17.03.2016 mit 0 € beschlossen. Im Rahmen der Fortschreibung 2017 erfolgt eine Anpassung der Werte auf die aktuell errechneten Beträge.
16_FBOB.009	16_FBOB.009	Reduzierung Ratsmitglieder	6.069 €	36.409 €	Die Maßnahme wurde am 17.03.2016 mit 5.574 € in 2020 und 33.450 € in 2021 beschlossen. Im Rahmen der Fortschreibung 2017 erfolgt eine Anpassung der Werte auf die aktuell errechneten Beträge.
Summe			10.290 €	61.728 €	

Somit ergeben sich im Vergleich zum Beschluss vom 17.03.2016 zusätzliche Konsolidierungsbeträge von 4.716 € in 2020 und von 28.278 € in 2021, die noch nicht in der aktuellen Haushaltsplanung berücksichtigt sind.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen

Maßnahme

- konsumtive Maßnahme

Rechtscharakter

- Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

1. Konsumtive Maßnahme

Teilplan:	1110	Bezeichnung:	Unterstützung Politik/Verw.steuerung
Produkt:	diverse	Bezeichnung:	
Kostenstelle:	diverse	Bezeichnung:	

	Kostenart	2020	2021
Ertrag (-)			
Aufwand (+)	549200	-369 €	-2.205 €
	542100	-9.921 €	-59.523 €
Eigenanteil		-10.290 €	-61.728 €

Die Einsparungen werden als negativer Aufwand dargestellt.

gez.

(Erik O. Schulz, Oberbürgermeister)

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

(Thomas Huyeng, Beigeordneter)

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Satzung

über die Verringerung der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S 454), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) halbjährlich fortgeschriebene und zuletzt veröffentlichte (25.07.2016) Bevölkerungszahl der Stadt Hagen zum 31.12.2015 wurde mit 189.044 beziffert.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) KWahlG NRW beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 100.000, aber nicht über 250.000 die Zahl der zu wählenden Vertreter 58, davon 29 in Wahlbezirken. Die Entwicklung der vergangenen Jahre lässt erwarten, dass auch für die nächste Wahlperiode der Kommunalwahlen 2020 die maßgebliche Bevölkerungszahl der Stadt Hagen über 100.000 und unter 250.000 liegen wird.

§ 1

Anzahl der Vertreter / Vertreterinnen im Rat

Ab der im Jahre 2020 stattfindenden Kommunalwahl wird die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) KWahlG NRW zu wählenden Vertreter / Vertreterinnen für den Rat der Stadt Hagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG NRW von bislang 58 um 6 auf 52, davon die Hälfte in Wahlbezirken (von 29 um 3 auf 26) verringert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. § 1 dieser Satzung findet erstmals auf die nach Inkrafttreten dieser Satzung durchzuführenden allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung.

Termine bis zu den Kommunalwahlen im Herbst 2020

Datum	Was	Fundstelle
2014		
01.06.2014	Beginn der Wahlperiode (WP) 2014/2020	§ 14 Abs. 2 KWahlG
2017		
	<i>Schulferien So 9.4. – So 23.4.2017</i>	
14.Mai 2017	LANDTAGSWAHL 2017	
	<i>Schulferien So 16.7. – Di 29.8.2017</i>	
ca. Sept. 2017	BUNDESTAGSWAHL 2017	
01.12.2017	42 Mon. nach Beginn der WP: Maßgebende vom IT.NRW veröffentlichte Bevölkerungszahl - für die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder - für die Abgrenzung der Wahlbezirke unter Beachtung der zulässigen Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl - für die Zahl der Unterstützungsunterschriften in den Wahlbezirken	§ 78 KWahlO (ab 1.8.2014) § 3 (2) KWahlG § 4 (2) S.3 KWahlG § 15 (2) S.3 KWahlG
2018		
evtl. Jan. 2018	Wahl des Wahlausschusses für die KW 2020 durch den Rat	§ 2 (3) S. 1 KWahlG
	Erste Aufgabe: Einteilung der Kommunalwahlbezirke bis zum 29.02.2020, besser: bis Juni 2019!	Art. 5 § 1 Gesetz zur Änderung des KWahlG und zur Änderung kommunalverfassungsrechtl. Vorschriften
bis 01.03.2018	Spätestens 45 Mon. nach Beginn der WP: spätester Termin für die Verringerung der Sitze (-2, -4 oder -6) durch Satzung (zuständig: Rat)	(§ 3 (2) KWahlG i.d.F. ab 1.8.2014) (§41 (1) Buchst. f GO)
2019		
	<i>Schulferien So 14.4. – So 28.4.2019</i>	
ca. Mai 2019	EUROPAWAHL 2019	
ca. Juni 2019	Formulare für die Aufstellung der Bewerber beim Ressort Statistik, Stadtorschung und Wahlen erhältlich	
	<i>Schulferien So 14.7. – Di 27.8.2019</i>	
ab 01.08.2019	Bewerberaufstellung möglich (auch für die Kommunalwahlbezirke, wenn diese bis dahin bekannt gemacht worden sind)	Art. 5 § 2 Gesetz zur Änderung des KWahlG und zur Änderung kommunalverfassungsrechtl. Vorschriften vom 1.10.2013

2020

bis 29.02.2020 teilt der Wahlausschuss das Wahlgebiet in Kommunalwahlbezirke ein

Art. 5 § 1 Gesetz zur Änderung des KWahlG und zur Änderung kommunalverfassungsrechtl. Vorschriften vom 1.10.2013

Schulferien So 5.4. – So 19.4.2020

- wenn Wahltermin feststeht: „möglichst bald“ Aufforderung des Wahlleiters §§ 24, 71, 75b KWahlO
- a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge
 - b) zugleich Bekanntgabe, wie viele Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge erforderlich sind

Schulferien So 28.6. – Di 11.8.2020

- 08.2020 Letzter Tag – bis 18.00 Uhr – für die Einreichung der Wahlvorschläge (Montag) § 15 (1) KWahlG
 (48. Tag vor der Wahl)
- 08.2020 Sitzung des Wahlausschusses für die Zulassung der Wahlvorschläge § 18 (3) KWahlG
 (spät. 39. Tag vor der Wahl)

ca. Sept. 2020	Wahltermin Kommunalwahlen	(§ 14 (1) KWahlG)
-----------------------	----------------------------------	-------------------

(vermutlich nicht im Oktober, da Sa 3.10. Feiertag, So 11.10. – So 25.10. Herbstferien)

31.10.2020 Ende der Wahlperiode 2014/2020 § 2 Gesetz zur Stärkung der komm. Demokratie vom 9. April 2013

01.11.2020 Beginn der Wahlperiode 2020/2025 § 2 Gesetz zur Stärkung der komm. Demokratie vom 9. April 2013